

99115005104001, 99115005104001

Wohnung als alleinige oder Hauptwohnung anmelden

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105576801/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104001, 99115005104001
Leistungsbezeichnung I	Wohnung als alleinige oder Hauptwohnung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Wohnort - Anmeldung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1 https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Teaser	Wenn Sie eine neue Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort anmelden. Sie können Ihre neue Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen auch online anmelden.
Volltext	<p>Wenn Sie eine neue Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der für Sie zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort anmelden.</p> <p>Als Hauptwohnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben: die von Ihnen beiden vorwiegend benutzte Wohnung. Dies gilt auch, wenn Sie nur vorübergehend getrennt wohnen. • Wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben und dauernd getrennt wohnen: Ihre vorwiegend benutzte Wohnung. • Wenn Sie minderjährig sind: die vorwiegend

Modul

Sachverhalt

benutzte Wohnung Ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung, in der Sie vorwiegend wohnen.

- Wenn Sie die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei bestimmen können: Ihre Wohnung, in der Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben.
- Wenn Sie mehrere Wohnungen im Inland haben, ist Ihre Hauptwohnung die vorwiegend von Ihnen benutzte Wohnung.

Sie müssen zur Anmeldung Ihrer neuen Hauptwohnung persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde vorbeikommen oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person. Sie können Ihre neue Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen auch online anmelden.

Erforderliche Unterlagen

- mindestens ein Identitätsnachweis:
 - Personalausweis
 - vorläufiger Personalausweis
 - Ersatz-Personalausweis
 - anerkannter und gültiger Pass
 - anerkanntes und gültiges Passersatzpapier
- bei Bezug eines Mietobjekts:
Wohnungsgeberbestätigung oder entsprechendes Zuordnungsmerkmal
 - bei Bezug von Wohneigentum: notariell beurkundeter Kaufvertrag oder Grundbuchauszug
 - bei betreuten Personen: schriftliche Vollmacht oder Betreuerausweis
 - bei Vertretung durch eine andere Person: gegebenenfalls schriftliche Vollmacht und Ausweisdokumente der anzumeldenden Person
 - bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Wohnanschrift in Deutschland
 - bei Ehegatten, Lebenspartnern und Familienangehörigen mit denselben Zuzugsdaten: Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen
 - Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die zum Nachweis der Angaben dienen (zum Beispiel: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde).

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine neue Wohnung in Deutschland bezogen. <p>Für den Online-Dienst gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind volljährig. • Sie sind nicht verheiratet und haben keine eingetragene Lebenspartnerschaft. • Sie beziehen Ihre neue Wohnung ohne minderjährige Kinder. • Sie haben einen gültigen Personalausweis oder eine gültige eID-Karte mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion und persönlicher Identifikationsnummer (PIN). • Sie haben ein NFC-fähiges Smartphone oder ein USB-Kartenlesegerät. • Sie haben die Ausweis-App2 auf Ihrem Smartphone installiert. • Sie haben ein M-V Nutzerkonto.
Kosten	Es entstehen keine Kosten.
Verfahrensablauf	<p>Sie erscheinen persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde oder lassen sich durch eine Person gegebenenfalls mit Vollmacht vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie bestätigen durch Unterschrift die Richtigkeit der von der Meldebehörde bei der bisher zuständigen Meldebehörde angefragten persönlichen Daten. • Sie legen alle erforderlichen Unterlagen vor. • Abschließend erhalten Sie von der Meldebehörde eine amtliche Meldebestätigung über die Anmeldung Ihrer Wohnung. <p>Bei elektronischer Wohnsitzanmeldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie rufen den Online-Dienst auf. • Sie melden sich mit Ihrem Nutzerkonto im Online-Dienst an. • Sie geben alle erforderlichen Daten online ein und

Modul	Sachverhalt
	<p>senden das Formular online ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten einen Code per Post an die Anschrift Ihrer neuen Wohnung. • Sie bestätigen den Einzug in Ihre neue Wohnung durch Eingabe des Codes im Online-Dienst. • Abschließend erhalten Sie Ihre elektronische Meldebestätigung und per Post den Adressaufkleber zur Aktualisierung Ihres Personalausweises.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt wenige Minuten.
Frist	Sie müssen Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von 2 Wochen nach Beziehen der neuen Wohnung anmelden.
weiterführende Informationen	https://www.wohnsitzanmeldung.de https://www.wohnsitzanmeldung.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz Anmeldung als Hauptwohnsitz • Grundsätzlich gilt: Jede Wohnung muss innerhalb von 2 Wochen nach Einzug bei der zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort angemeldet werden. • Hauptwohnung ist die überwiegend genutzte Wohnung, wenn mehr als eine Wohnung bewohnt wird. • Anmeldung muss persönlich erfolgen oder durch Person mit Vollmacht oder online. • zuständig: zuständige Meldebehörde des neuen Wohnortes
Ansprechpunkt	<p>In Mecklenburg-Vorpommern sind die zuständigen Meldebehörden die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte sowie der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Meldebehörden.</p>
Zuständige Stelle	<p>In Mecklenburg-Vorpommern sind die zuständigen Meldebehörden die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die</p>

Modul	Sachverhalt
	Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte sowie der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Meldebehörden.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: ja (außer bei automatisiertem Melderegister) Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Wohnung als alleinige oder Hauptwohnung anmelden, Registering the apartment as your sole or main residence